

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag 19. Januar 2023

Nr. 03/2023

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
15	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Flurneuordnung und Dorferneuerung Schlottenhof; Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter; Teilnehmerversammlung entfällt	18
16	Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge; Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023	18
17	Stadt Marktleuthen; Stadtwerke Marktleuthen Jahresabschluss 2021	18
18	Markt Thiersheim; Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023	20
19	Markt Thierstein; Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023	20
20	Vollzug des Baurechts - Arzberg; Aufstellung Bebauungs- und Grünordnungsplan „Fladenwiese“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs 1 Nr. 1 BauGB; Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB	20
21	Sparkasse Hochfranken; Kraftloserklärung SB Nr. 4821446442	21

Nr. 15

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Flurneuordnung und Dorferneuerung Schlotthenhof
Stadt Arzberg, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)

Bekanntmachung

Teilnehmersammlung entfällt.

Die für Mittwoch, den 25.01.2023, um 19.30 Uhr, im katholischen Vereinshaus (Kolpingstraße 7, 95659 Arzberg) angesetzte Teilnehmersammlung mit Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter wird verschoben.

Über einen neuen Termin wird zu gegebener Zeit durch erneute Bekanntmachung und Ladung informiert.

Bamberg, den 16.01.2023,

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken;
gez. Claudia Stich, Baudirektorin

Nr. 16

Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer nach § 27, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Dies bedeutet, Steuerpflichtige, die 2023 keinen Grundsteuerbescheid erhalten, haben die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten.

Sofern der Gemeindeverwaltung kein Abbuchungsauftrag erteilt worden ist, wird gebeten, die im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzten Beträge zu den angegebenen Fälligkeiten an die Gemeindekasse zu entrichten.

Höchstädt, 05.01.2023,

Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge;
gez.: Bauer, Erster Bürgermeister

Nr. 17

Stadt Marktleuthen / Stadtwerke Marktleuthen

632 c, sh/so

Stadtwerke Marktleuthen

Bekanntmachung

Gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) wird der Jahresabschluss des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes „Stadt Marktleuthen – Stadtwerke“ für das Jahr 2021 bekannt gegeben.

In der öffentlichen Stadtratssitzung vom 05.10.2022 wurde der Jahresabschluss 2021 festgestellt und beschlossen.

Die Abschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt, Nürnberg, gemäß den Grundlagen des § 317 HGB, Art. 107 GO Bay und § 25 Abs. 2 EBV Bay und trägt folgenden Bestätigungsvermerk:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSS-PRÜFERS

An den eigenbetriebsähnlichen Regiebetrieb Stadt Marktleuthen - Stadtwerke, Marktleuthen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes Stadt Marktleuthen - Stadtwerke, Marktleuthen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes Stadt Marktleuthen - Stadtwerke, Marktleuthen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV Bay) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes Stadt Marktleuthen - Stadtwerke. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des § 24 EBV Bay sowie den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 GO Bay und § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem eigenbetriebsähnlichen Regiebetrieb Stadt Marktleuthen - Stadtwerke unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsausschuss für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzliche Vertreterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EBV Bay i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes vermittelt. Ferner ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die gesetzliche Vertreterin dafür verantwortlich, die Fähigkeit des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes zur Fortführung der Unternehmens-tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des § 24 EBV Bay entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den Vorschriften der EBV Bay zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des § 24 EBV Bay entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 GO Bay und § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der gesetzlichen Vertreterin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der gesetzlichen Vertreterin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der gesetzlichen Vertreterin angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der eigenbetriebsähnliche Regiebetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden
- Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der gesetzlichen Vertreterin dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten
- Angaben von der gesetzlichen Vertreterin zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO Bay

Aussagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben die wirtschaftlichen Verhältnisse des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV Bay haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Prüfung einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Prüfung sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreterin für die wirtschaftlichen Verhältnisse

Die gesetzliche Vertreterin ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Prüfung haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des gesetzlichen Vertreters und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

Nürnberg, den 28. April 2022,

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

gez. Jahn gez. Gorges
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.)“

Der Jahresgewinn 2021 in Höhe von 65.846,44 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss mit Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Entwicklung des Anlagevermögens und Lagebericht, liegt ab dem Tag der Bekanntmachung im Rathaus, Zimmer 102, Marktplatz 3, 95168 Marktleuthen, während der allgemeinen Öffnungszeiten sieben Tage öffentlich aus.

Marktleuthen, 13.01.2023,

Stadt Marktleuthen;
gez.: Kaestner; Erste Bürgermeisterin

Nr. 18

Markt Thiersheim

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer nach § 27, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Dies bedeutet, Steuerpflichtige, die 2023 keinen Grundsteuerbescheid erhalten, haben die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten.

Sofern der Gemeindeverwaltung kein Abbuchungsauftrag erteilt worden ist, wird gebeten, die im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzten Beträge zu den angegebenen Fälligkeiten an die Gemeindekasse zu entrichten.

Thiersheim, 05.01.2023

Markt Thiersheim
gez.: Frohmader, Erster Bürgermeister

Nr. 19

Markt Thierstein

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer nach § 27, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Dies bedeutet, Steuerpflichtige, die 2023 keinen Grundsteuerbescheid erhalten, haben die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten.

Sofern der Gemeindeverwaltung kein Abbuchungsauftrag erteilt worden ist, wird gebeten, die im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzten Beträge zu den angegebenen Fälligkeiten an die Gemeindekasse zu entrichten.

Thierstein, 05.01.2023,

Markt Thierstein;
gez.: Schobert, Erster Bürgermeister

Nr. 20

Bauleitplanung der Stadt Arzberg:

Aufstellung Bebauungs- und Grünordnungsplan „Fladenwiese“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs 1 Nr. 1 BauGB; Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Arzberg hat am 24.02.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Fladenwiese“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufzustellen. In der öffentlichen Sitzung am 24.11.2022 hat der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuliegen sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flur-Nrn. 28, 57 TF und 1154, jeweils der Gemarkung Arzberg mit einer Fläche von ca. 1,27 ha.

Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wiederbelebung des Quartiers und die Schaffung von Baurecht zur Errichtung eines neuen Stadtteilzentrums gemäß städtebaulichem Konzept geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans liegt mit Begründung vom

30.01.2023 bis einschließlich 03.03.2023

im Stadtbauamt Arzberg, Bahnhofstraße 10, 95659 Arzberg während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Für die Einsichtnahme ist zwingend eine Terminvereinbarung unter Tel. 09233/404-35 erforderlich. Des Weiteren stehen sämtliche Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Arzberg unter Bekanntmachungen als pdf-Download zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltprüfung stattfindet. Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Arzberg, 10.01.2023

Stadt Arzberg
gez. Stefan Göcking, Erster Bürgermeister

Nr. 21

Sparkasse Hochfranken

Kraftloserklärung

Mit Verfügung des Vorstandes vom 13.09.2022 wurde das Aufgebotsverfahren gem. Art. 35 AGBGB für die

Sparkassenbuch Nr. 4821446442

angeordnet.

Das Aufgebot wurde am 15.09.2022 erlassen.

An das Sparguthaben wurden durch Dritte keine Rechte geltend gemacht.

Der Vorstand hat am 10.01.2023 das vorstehende Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Selb, den 10.01.2023,

Sparkasse Hochfranken;
gez. Maurer; Vorstand

